

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 10

Helmstedt, den 17.02.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----|
| 25. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtge-
meinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2021 | 59 |
| 26. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde
Grasleben für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 | 62 |

**25. Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 23.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.864.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Saldo	3.784.300 € (-919.900 €)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf Saldo	0 € (0 €)
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.782.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Saldo	3.505.900 € (-723.500 €)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	296.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf Saldo	1.282.300 € (-986.300 €)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	986.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Saldo	366.900 € (619.400 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **986.300 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.527.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **9.800.000 €** festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von **1.900.000 €** erhoben. Davon werden gemäß § 10 der Hauptsatzung 50 % nach der Einwohnerzahl und 50 % nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 500.000 € anzusehen.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 15.000 € je Einzelfall überschreiten.

Grasleben, den 23.11.2020

Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Janze
(Janze)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 119 Abs. 4 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG, § 122 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 10. Febr. 2021 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/401 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Frau Dettlaff unter der Tel.-Nr.: 05357/960011

vom 18. Febr. bis 26. Febr. 2021

vom _____ bis _____

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 10. Febr. 2021

gez. Janze

(Samtgemeindebürgermeister)

ABl.-Nr. 10 vom 17.02.2021

26.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2021 und 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 30.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.273.700 €	3.314.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.631.100 €	3.574.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.000 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.407.200 €	3.250.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.410.100 €	3.349.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.000 €	346.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	923.000 €	370.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	922.000 €	23.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	151.700 €	200.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für 2021 auf 922.000 €
für 2022 auf 23.500 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 und 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2021 auf 4.600.000 €

für 2022 auf 4.900.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450%	450%
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450%	450%
2. Gewerbesteuer	410%	410%

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 500.000 € anzusehen.

Grasleben, den 30.11.2020

Der Gemeindegeldirektor

(L.S.)

gez. Janze
(Janze)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG, § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 16. Febr. 2021 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/008 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Frau Dettlaff unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11

vom 18. Febr. bis 26. Febr. 2021

vom _____ bis _____

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 16. Febr. 2021

gez. Janze
(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 10 vom 17.02.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck